

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SRD Maschinenbau GmbH

Daimlerstraße 11, D-32130 Enger

1. Vertragsabschluß

1.1.

Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung anders lautender Geschäftsbedingungen der Käuferin wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2.

Aufträge und Abmachungen und deren Bestätigung bedürfen in jeder Weise der schriftlichen Form. Aufgrund vorheriger Regelung kann von dieser Klausel abgewichen und Formfreiheit vereinbart werden. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform.

2. Preise/Zahlung

2.1.

Den Angebotspreisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2.2

Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und von uns bestätigt ist, ab Fabrik und sind ohne Verbindlichkeit für etwaige Nachbestellungen.

2.3

Bei Teilzahlungen gelten die §§ 366, 367 BGB. Anders lautenden Zahlungs- und Tilgungsanweisungen des Käufers werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

2.4.

Ist der Käufer in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite - mindestens jedoch 4 % über dem Bundesbankdiskontsatz - berechnet. Die Zinsen sind sofort fällig.

2.5

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, werden insbesondere Zahlungen eingestellt oder andere Umstände bekannt, die einen Verlust unserer Forderungen bewirken könnten, so werden sämtliche Forderungen gegen den Käufer sofort fällig gestellt. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist sind wir befugt, von den Verträgen zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, die die unter 2.4. ausgewiesenen Merkmale erfüllt.

2.6

Wir sind berechtigt, im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer pauschal 15 % des Kaufpreises als Schadensersatz von dem Käufer zu verlangen. Darüber hinausgehende Forderungen werden von dieser Pauschale nicht berührt.

2.7

Der Käufer ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen uns nur dann berechtigt, wenn diese Gegenforderung von uns nicht bestritten werden oder gegen uns rechtskräftig festgestellt worden sind.

2.8

Die im Kaufvertrag genannte Gesamtsumme ist als Kaufpreis zu zahlen, wenn eine Lieferzeit bis zu 4 Monaten vereinbart ist oder innerhalb von 4 Monaten geliefert wird. Anderenfalls werden die dann geltenden Listenpreise vereinbart. Erhöhungen der Listenpreise zwischen der schriftlichen Kaufpreismitteilung durch die Verkäuferin und der Lieferung werden nicht berechnet, wenn der Käufer die Lieferung fristgerecht abnimmt. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die abweichende Summe des ursprünglichen Kaufpreises von dem neuen Listen- und Kaufpreis, bei gleichem Umfang der Bestellung, die in dieser genannten Preise um mehr als 3% übersteigt.

Der Käufer ist nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung berechtigt, binnen zwei Wochen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

2.9

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, werden die am Tag der Lieferung geltenden Listenpreise zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer als Kaufpreis vereinbart, die Ziffer 2.8 gilt nicht.

3. Lieferung und Lieferverzug

3.1

Unsere Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und in Schriftform als fix vereinbart wurden.

3.2

Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nichteinhaltung verbindlicher Termine und nach fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer schriftlich zu setzenden Nachfrist von mindestens 6 Wochen kann dieser, sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden entstanden ist, ein Verzugsschaden für jeden vollendeten Monat der Verspätung in Höhe von 0,3 % vom Wert des Teils der Leistung verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Lieferung nicht genutzt werden kann. Die Entschädigung kann längstens für 6 Monate verlangt werden.

3.3

Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des vereinbarten Kaufpreises.

Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, steht ihm ein Schadenersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin zu.

Wird uns, während wir uns in Verzug befinden, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haften wir gleichwohl nach Maßgabe der vorherigen Absätze 1. und 2., es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.

Darüber hinaus gehende Entschädigungsansprüche des Käufer können nicht erhoben werden. Weitergehende Vertragsstrafen aufgrund anders lautender Geschäftsbedingungen des Käufer wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Höhere Gewalt oder bei der Verkäuferin oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. Streik, Aufruhr, Aussperrung, die der Verkäuferin ohne eigenes Verschulden vorübergehend an der Lieferung hindern, lösen nicht die vorbezeichneten Folgen aus, sondern verschieben lediglich den Lieferzeitpunkt um die Dauer der Störung.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1

Wir gewährleisten während der ersten 6 Monate nach Übergabe der Ware, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass Mängel nach unserer Wahl durch Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung (Neulieferung) behoben werden. Dem Käufer bleibt es vorbehalten, bei mehreren fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen und in Fällen der Unmöglichkeit einer Ersatzlieferung unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabzusetzen (Minderung) oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten (Wandlung).

4.2

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen. Geringfügige Abweichungen in der Ausführung und Dimensionierung berechtigen den Käufer nicht zur Beanstandung. Eine Erörterung des behaupteten Mangels gilt nicht als dessen Anerkenntnis. Reklamationen der Mengendifferenzen sind ausgeschlossen. Mit Recht beanstandete Waren hat der Käufer auf eigene Kosten an uns zurückzusenden.

4.3

Schadenersatzansprüche des Käufer, gleich aus welchem Grund und welcher Art diese sein mögen, sind ausgeschlossen.

Insbesondere ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, der Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Verkäuferin für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen.

4.4

Die Lieferung ist mit Übergabe an einen selbständigen Spediteur ausgeführt. Ort der Lieferung ist der Sitz der Lieferfirma. Ab da geht das Risiko der Lieferung auf den Käufer über.

Der Käufer trägt die Kosten für diesen Transport. Versandanweisungen werden von uns nach Möglichkeit berücksichtigt. Sonst versenden wir nach bestem kaufmännischem Ermessen. Eine Haftung unsererseits für die billigste Verfrachtung ist ausgeschlossen.

4.5

Gewährleistungsverpflichtungen bestehen nicht, wenn der Fehler oder Schaden dadurch entstanden ist, dass

- der Käufer einen Fehler nicht angezeigt hat oder hat aufnehmen lassen oder
- der Käufer trotz Aufforderung nicht unverzüglich Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hat oder
- der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist oder
- in dem Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung von uns nicht genehmigt ist, oder der Kaufgegenstand in einer von uns nicht genehmigten Weise verändert worden ist, oder
- der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1

Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbedingung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnungen buchen (Kontokorrent-Vorbehalt).

5.2

In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

5.3

Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Im letzten Fall wird die Forderung in der Höhe des Wertes der gelieferten und verarbeiteten Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.4

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im übrigen gilt die Aussage zu Punkt 5.3.

5.5.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

5.6

Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung anderer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

5.7

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

6. Gerichtsstand / anzuwendendes Recht

Der allgemeine Gerichtsstand ist das Amtsgericht Herford bzw. das Landgericht Bielefeld.

Es ist uneingeschränkt Deutsches Kaufrecht anzuwenden.

Die Vorschriften des einheitlichen (internationalen) Kaufrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980, finden keine Anwendung.

7. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.